

Strafrecht AT	- Wiederholung - Prüfungsschema für das vorsätzliche vollendete Erfolgsdelikt	0
--------------------------	--	----------

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter - evtl. besondere Tätermerkmale (z.B. bei §§ 203; 331 StGB)
- b) Handlung: potenziell willensgesteuertes, menschliches Verhalten
- c) Erfolg
- d) Kausalität
- e) Objektive Zurechenbarkeit

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) ggf. besondere subjektive Unrechtsmerkmale (z.B. bei §§ 242; 263 StGB)

II. ggf. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

III. Rechtswidrigkeit

Tatbestandliches Verhalten kann unter Umständen gerechtfertigt sein. Die Rechtswidrigkeit entfällt, wenn:

1. Ein **Rechtfertigungsgrund** eingreift.

Grundsätzliches Prüfungsschema für Rechtfertigungsgründe:

- a) Rechtfertigungslage
- b) Rechtfertigungshandlung
- c) ggf. Einschränkungen der Rechtfertigung (z.B. „Gebotenheit“ bei § 32 StGB)
- d) Subjektives Rechtfertigungselement

oder

2. Der jeweilige Tatbestand ausnahmsweise die **positive Feststellung der Rechtswidrigkeit** verlangt (z.B. §§ 240 Abs. 2; 253 Abs. 2 StGB) und diese nicht gegeben ist.

IV. Schuld

Die Schuld entfällt ausnahmsweise, wenn ein Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgrund eingreift.

V. Persönliche Strafausschließungs- / Strafaufhebungsgründe

VI. Materielle rechtliche Strafverfolgungsvoraussetzungen

z. B. Strafantrag nach § 194 oder § 230 StGB